

## **Führer von Nebenfahrzeugen mit Fahrtrieb (außer Schienenkranen und Mehrzweckfahrzeugen)**

1. **Voraussetzungen für die Ausbildung**
  - Triebfahrzeugführer oder
  - Rangierleiter oder
  - Beimann.
2. **Praktische und theoretische Ausbildung**

Die Dauer der praktischen und theoretischen Ausbildung ist vom Anschließter auf Grund der Bauart des Nebenfahrzeuges und der Vorkenntnisse des Auszubildenden festzulegen.
3. **Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Der Führer eines Nebenfahrzeuges mit Fahrtrieb muß

  - die Bauart und alle Einrichtungen des Fahrzeuges sowie ihre Funktionen,
  - die Bedienung und Behandlung des Fahrzeuges,
  - die betriebsdienstlichen Vorschriften für den Rangierdienst und, soweit notwendig, für den Zugfuhrdienst

kennen und beherrschen.
4. **Prüfung**

Die praktische Prüfung ist von einem Prüfberechtigten abzunehmen. Die Abschlußprüfung ist in der Regel vor einer Prüfungskommission abzulegen.
5. **Hinweise**
  - 5.1. Die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang an einer Bildungseinrichtung der Deutschen Reichsbahn (z. B. für SKL-Fahrer, für Bediener von Gleisbaumaschinen) wird empfohlen.
  - 5.2. Für Nebenfahrzeuge mit Fahrtrieb in einem technisch begrenzten Arbeitsbereich ist als Voraussetzung für die Ausbildung zum Führer dieser Fahrzeuge die Qualifikation Rangierleiter für sonstige Rangiermittel ausreichend. Die Prüfung ist in diesem Fall von einem Prüfberechtigten abzunehmen.